

# Information

Code of Conduct – Verhaltensrichtlinie zum  
Datenschutz in der bit schulungcenter GmbH

*Informationen für Teilnehmer:innen und  
Mitarbeiter:innen*

**Version:** 1.0

**Genehmiger:** Kvas, Michael



# INDEX

<b>1</b>	<b>Unser Datenschutz-Selbstverständnis</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Datenschutz-Grundsätze</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Verarbeitungsgrundsätze personenbezogener Daten</b>	<b>2</b>
3.1	Rechtmäßigkeit .....	2
3.2	Zweckbindung .....	3
3.3	Datenminimierung und Richtigkeit .....	3
3.4	Speicherbegrenzung .....	3
3.5	Integrität und Vertraulichkeit .....	4
<b>4</b>	<b>Datenverwendung und Zulässigkeit</b>	<b>4</b>
4.1	BewerberInnen .....	8
4.2	Mitarbeiter*INNEN-daten .....	8
4.2.1	Datenverarbeitung im Zuge von Arbeitsverhältnisses	8
4.2.2	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	8
4.2.3	Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten - Profiling	9
4.2.4	Verwendung der IT-Infrastruktur, Telekommunikationseinrichtungen, Internet, Social Media	9
4.3	Partner-Daten .....	9
4.4	TeilnehmerInnen- bzw. KundInnen-Daten .....	4
4.4.1	Datenverarbeitung von TeilnehmerInnen-Daten aus Auftragsverhältnissen (Zusammenarbeit mit Dritten)	4
4.4.2	Datenverarbeitung aus unternehmensrelevanten Gründen (wechselseitiges Informationsinteresse)	6
<b>5</b>	<b>Verwendung von IT-Infrastruktur und Internetzugängen</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Datenaufbewahrung und Dokumentation im Rahmen der teilnehmer*innen-bezogenen Arbeit</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Sicherheit der Verarbeitung – Technisch-Organisatorische Maßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Datenschutzaudit und Überprüfung durch die Datenschutzbehörde</b>	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Datenschutzverletzungen</b>	<b>12</b>
<b>11</b>	<b>Pflichten des Verantwortlichen</b>	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Zuständigkeiten und Kompetenzen</b>	<b>13</b>
<b>Anhang – Wichtige Begriffe</b>		<b>14</b>
12.1	Personenbezogene Daten (Art 4 Z 1) .....	14
12.2	Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“, Art 9 Abs 1): .....	14
12.3	Verarbeitung (Art 4 Z 2) .....	14
12.4	Verantwortlicher (Art 4 Z 7) und Auftragsverarbeiter (Art 4 Z 8) .....	15
12.5	Empfänger (Art 4 Z 9) .....	15
12.6	Einwilligung (Art 4 Z 11) .....	15

12.7	Kind (Art 8 Abs 1) .....	16
12.8	Pseudonymisierung (Art 4 Z 5) .....	16
12.9	Dateisystem (Art 4 Z 6).....	16
12.10	Gesundheitsdaten (Art 4 Z 15) .....	16
12.11	Genetische Daten (Art 4 Z 13) .....	16
12.12	Biometrische Daten (Art 4 Z 14).....	17
12.13	Profiling (Art 4 Z 4) .....	17

# 1 Unser Datenschutz-Selbstverständnis

Im digitalen Zeitalter sind wir in allen Lebenslagen mit dem Sammeln von Daten konfrontiert. Dort wo große Mengen an Daten gespeichert und verarbeitet werden, muss auch ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet sein. Als zuverlässiger Partner garantieren wir als bit schulungcenter diesen Schutz KundInnen, MitarbeiterInnen, BewerberInnen, Kooperations-PartnerInnen und LieferantInnen.

Mit der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union gibt es verbindliche gesetzliche Regelungen die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre eines jeden Einzelnen sind ein Menschenrecht. Darüber hinaus verstehen wir sie als Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit unseren Teilnehmer:innen, unseren Auftraggeber:innen, Förderpartnern und anderen Geschäftspartner:innen.

Mit diesem Dokument informieren wir über unsere Verhaltensrichtlinien zum Thema Datenschutz, um vor allem sicherzustellen, dass ein einheitlicher und bewussten Umgang mit personenbezogenen Daten die Rechte des Einzelnen sicherstellt.

Wir haben uns eine strenge Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten auferlegt um die Rechte und Interessen unserer KundInnen und MitarbeiterInnen, sowie AuftraggeberInnen und LieferantInnen, als auch BewerberInnen und InteressentInnen zu gewährleisten. Damit garantieren wir nicht nur die Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, sondern setzen auch die Einhaltung der Prinzipien der weltweit gültigen nationalen und internationalen Datenschutzgesetze um.

Sowohl unsere Führungskräfte, als auch unsere MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Verhaltensrichtlinie einzuhalten und die geltenden Datenschutzgesetze umzusetzen. Wir stehen als Unternehmen für Sicherheit und Transparenz, sowie Vertrauenswürdigkeit und Loyalität.

Dieser Code of Conduct, unsere Verhaltensrichtlinie, soll einen grundsätzlichen Einblick in unseren Zugang geben und vor allem auch Leitinformationen für uns Mitarbeiter:innen zur Verfügung stellen, auf die sich unsere Partner:innen, Kund:innen bzw. Teilnehmer:innen verlassen können.

Die vorliegende Verhaltensrichtlinie gilt für die gesamte bit schulungcenter GmbH und alle ihre MitarbeiterInnen. Konkrete Detail-Regelungen finden unsere Mitarbeiter:innen in Verfahrensanweisungen.

## 2 Datenschutz-Grundsätze

Unsere Verhaltensrichtlinie erstreckt sich ausschließlich über alle Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit unserer Kerntätigkeit erhoben werden. Zu

unseren Kerntätigkeiten gehört insbesondere der Schulungs- und Projektbetrieb, in dem wir Daten von Teilnehmer:innen und Kund:innen verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten werden in der Regeln von Auftraggeber:innen, die uns gegenüber als Datenverantwortliche auftreten, zur Verfügung gestellt.

Unsere Mitarbeiter:innen sind nicht berechtigt, eigenmächtig, von dieser Verhaltensrichtlinie abweichende Regelungen oder Vereinbarungen mit Teilnehmer:innen, Projektpartner:innen, Kooperationspartner:innen oder sonstigen Dritten zu treffen. Verfahrensanweisungen zum Datenschutz müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden.

Es ist untersagt, personenbezogene Daten für private oder wirtschaftliche Zwecke zu nutzen, sowie diese an Dritte weiterzugeben oder Unbefugten Zugriff auf Daten zu gewähren. Neu eintretende MitarbeiterInnen informieren Vorgesetzte im Zuge des Onboarding Prozesses von ihren Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes. Sämtliche Pflichten dieser Vereinbarung bestehen auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten ist nur auf Anweisung erlaubt und in Verbindung mit der Erfüllung der Aufgaben gestattet.

Um einen möglichst sicheren Rahmen zu schaffen ermöglichen wir Mitarbeiter:innen nur auf jene Daten Zugriff, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Rollen und Zuständigkeiten sind klar definiert und dürfen nicht eigenmächtig aufgeweicht werden. Darüber hinaus werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) Zugriffe beschränkt und erteilt.

Eine Anpassung bzw. Änderung der Verhaltensrichtlinie findet nur unter Vorgabe durch die Geschäftsführung statt. Bei Änderungen werden die MitarbeiterInnen unverzüglich verständigt.

Die aktuell gültige Version der Verhaltensrichtlinie kann von unseren MitarbeiterInnen jederzeit auf unserer Website [www.bitschulungcenter.at](http://www.bitschulungcenter.at) oder im Intranet, unserem Info-Portal unter „bit Knowhow“ eingesehen werden.

### **3 Verarbeitungsgrundsätze personenbezogener Daten**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgen wir folgende Grundsätze:

#### 3.1 RECHTMÄSSIGKEIT

Bei der Verarbeitung der uns anvertrauten personenbezogenen Daten müssen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewährleistet werden. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen fair und auf rechtmäßige Art und Weise gesammelt, sowie verarbeitet und gelöscht werden. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist in unseren Projekten vor allem durch die uns übertragenen gesetzlichen und auftragsbezogenen Bestimmungen der Auftraggeber:innen gegeben. Im Rahmen unserer arbeitsmarktpolitischen Projekte sind dies vor allem Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes (u.a. § 29 AMSG).

## 3.2 ZWECKBINDUNG

Die Datenverarbeitung verfolgt lediglich jenen Zweck, welcher vorab der Erhebung festgelegt wurde. Eine nachträgliche Änderung des Verwendungszwecks ist nur durch Einwilligung des Betroffenen und gerechtfertigter Begründung möglich. Der Zweck der Verarbeitung muss klar verständlich dargestellt werden und durch eine rechtliche Grundlage fundiert sein.

Im Schulungsbetrieb dient die Datenverarbeitung ausschließlich der Dokumentation von Anspruchsvoraussetzungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dazu gehören Informationen u.a. zu Anwesenheiten, Prüfungserfolgen sofern diese Gegenstand des Auftrages sind, Teilhabe am Unterricht, Bewerbungsbemühungen und sonstige gesundheitliche und persönliche Daten, sofern sie die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt oder zu weiteren Qualifizierungen betreffen. Der Zweck der Datenverarbeitung der bit schulungcenter ist konkret definiert über Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit dem AMS bzw. den Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice.

## 3.3 DATENMINIMIERUNG UND RICHTIGKEIT

Die Menge der erhobenen Daten muss dem Zweck entsprechen. Die erhobenen Daten müssen richtig, vollständig und auf dem aktuellen Stand sein. Eine Erhebung und Speicherung unrichtiger Daten ist verboten, ebenso gilt das Gebot der Aktualisierung unrichtig gewordener Daten sowie Löschung oder Berichtigung unrichtiger Daten. Wir stellen durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass unvollständige oder veraltete Daten aktualisiert, berichtigt oder gelöscht werden und nicht weiterhin in Verwendung stehen. Die bit schulungcenter versucht im laufenden Schulungsbetrieb die Erhebung von Daten im Hinblick auf die Relevanz zur Vermittlung von Jobs möglichst zu minimieren. Sollten Teilnehmer:innen oder Mitarbeiter:innen im konkreten Anlassfall Optimierungsmöglichkeiten in diesem Punkte sehen, werden sie gebeten umgehend mit ihren Ansprechpartner:innen den Kontakt zu suchen. Selbstverständlich gilt diese Bitte um Kontaktaufnahme auch, wenn festgestellt wird, dass personenbezogene Daten (z.B. falsche Namensschreibweisen) nicht korrekt sind.

## 3.4 SPEICHERBEGRENZUNG

Wir vermeiden soweit es uns aus unseren Verpflichtungen möglich ist, personenbezogene Daten aufzubewahren und/ oder zu speichern. Davon ausgenommen sind Daten, welche aus rechtlichen Gründen gespeichert werden müssen oder dürfen. Ist der Verwendungszweck der Daten erreicht bzw. ist eine Unmöglichkeit der Löschung gegeben, verfolgen wir den Ansatz Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, um zum Beispiel statistische Auswertungen durchführen zu können. Im Schulungsbetrieb sind wir im Rahmen der Auftragsverarbeitungsvereinbarungen verpflichtet auftragsbezogen personenbezogene Daten in der Regel sechs Monate bis zum Auftragsende aufzubewahren. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Auskunftsbegehren und Löschbegehren jeweils an den Datenverantwortlichen zu stellen sind. Nach den sechs Monaten anonymisieren wir Ihre Daten automatisiert, so dass kein Bezug mehr zur natürlichen Person hergestellt werden kann. Die Anonymisierung findet zu

statistischen Zwecken statt, z.B. um Anwesenheitsstatistiken oder Prüfungserfolgsstatistiken durchführen zu können.

### 3.5 INTEGRITÄT UND VERTRAULICHKEIT

Zum Schutz der Betroffenen ist mit personenbezogenen Daten von allen MitarbeiterInnen sorgsam umzugehen. Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und gegen unbefugte Verwendung, fremden Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung, unbefugte Weitergabe, versehentlichen Verlust sowie Veränderung und Zerstörung gesichert sein, soweit dies in unserem Einflussbereich liegt. Wir verpflichten uns Daten nur unter angemessenen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zu verarbeiten.

## 4 Datenverwendung und Zulässigkeit

Im Rahmen unseres laufenden Geschäftsbetriebes kommt es zu einer Vielzahl an Datenverarbeitungs-Prozessen von Personen. Diese Verarbeitungsprozesse sollen im Folgenden transparent für KundInnen bzw. Teilnehmer:innen, Bewerber:innen, Mitarbeiter:innen und Partner:innen angeführt werden.

### 4.1 TEILNEHMER:INNEN- BZW. KUND:INNEN-DATEN

Daten von Teilnehmer:innen bzw. Kund:innen werden aus unterschiedlichsten Gründen verarbeitet. Gründe können Verpflichtungen aus unseren Auftragsverhältnissen sein oder aus unternehmensrelevanten Gründen.

Auftragsverhältnisse gibt es aus der Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. dem AMS, mit FördergeberInnen wie Länder, Bund, Europäische Union oder mit Unternehmen).

Unternehmensrelevante Gründe können primär in einem wechselseitigen Informationsinteresse sein, oder die Weitergabe von KundInnen-Daten aus welchen auch immer gelagertem kommerziellem Interesse.

#### **4.1.1 Datenverarbeitung von TeilnehmerInnen-Daten aus Auftragsverhältnissen (Zusammenarbeit mit Dritten)**

In der Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. dem AMS, mit FördergeberInnen wie Länder, Bund, Europäische Union oder mit Unternehmen) kann es bedingt durch den Auftrag notwendig sein, Daten der TeilnehmerInnen weiterzugeben. Diese Weitergabe erfolgt stets auf einer rechtlichen Grundlage.

Als Anbieter von Schulungsmaßnahmen im AMS Kontext erfüllen wir die Rolle des Auftrags-Verarbeiters, während das AMS als Datenverantwortlicher auftritt. Wir sind so zusagen der „verlängerte Arm des AMS“. Das AMS kann uns auf Basis rechtlicher Regelungen ohne Einwilligung der Kund:innen/Teilnehmer:innen Daten zur Verfügung stellen. Durch

vertragliche Regelungen mit dem AMS, die in der Regel projektbezogen festgelegt werden, sind Gegenstand und Dauer der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Art und Zweck der Verarbeitung dieser Daten und die Kategorien der betroffenen Personen uns als bit schulungcenter vorgegeben. In diesen Vereinbarungen werden insbesondere die Dauer der Aufbewahrung nach dem Ende des Projektes, sowie die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bezüglich jener personenbezogenen Daten, die für die Erbringung der Hauptleistung dieses Vertrages erfolgreich sind, durch das AMS vorgeschrieben.

Wir dürfen die uns anvertrauten Daten lediglich zur Erbringung der vertraglich festgelegten Aufgaben sowie zur Erfüllung von darüberhinausgehenden vertragsbezogenen Weisungen des AMS verarbeiten. Im Rahmen unseres Auftrages unterliegen wir und alle unsere Beschäftigten den gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere berufsbezogenen Vorschriften (z.B. § 37 Psychologengesetz 2013 unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 3 Psychologengesetz 2013).

Wir sind verpflichtet alle Bestimmungen aus unserem Auftragsverhältnis mit dem AMS nachzukommen und sprechen gegenüber dem AMS unsere Garantie aus, dass geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Zur Erfüllung des genannten Vertrages dürfen wir nachfolgende Datenarten verarbeiten und dies auch nur, soweit sie für die Erbringung der vom AMS dem Auftrags-Verarbeiter vertraglich vereinbarten Tätigkeiten im Einzelfall eine wesentliche Voraussetzung bilden:

1. Stammdaten der Arbeitssuchenden
2. Daten über Beruf und Ausbildung
3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen
4. Gesundheitsdaten
5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitssuche und Betreuungsverläufe
6. Stammdaten der Arbeitgeber
7. Daten über offene Stellen
8. Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber (eine detaillierte Auflistung liegt am Info-Portal im bit Knowhow vor).

Solche Daten werden entweder vom AMS an uns übermittelt oder können unter Umständen in Beratungs- und Betreuungssituationen dokumentiert werden. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass solche Daten ausschließlich im Rahmen von AMS-Aufträgen von Relevanz sind und nicht für andere Interessenslagen der bit schulungcenter GmbH.

Da wir in diesen Auftragsverhältnissen in der Regel nicht als Verantwortlicher auftreten (insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem AMS), sind wir nicht Eigentümer der Daten. Deshalb werden unsere Teilnehmer:innen explizit darauf hingewiesen, wenn sie ihre Betroffenenrechte geltend machen wollen, dass diese Betroffenenrechte nur beim

Verantwortlichen geltend gemacht werden können, d.h. konkret, dass die Teilnehmer:innen-Informationen zu Ihrem Datensatz ausschließlich vom AMS einholen können und dort Löschbegehren stellen können. Gegenüber den von uns betreuten Arbeitssuchenden unterliegen wir keinen direkten Informationspflichten. In Nicht-AMS-Projekten sind Auskunftsanfragen an [datenschutz@bitschulungcenter.at](mailto:datenschutz@bitschulungcenter.at) zu stellen. Um es noch einmal zu unterstreichen: Im AMS Kontext sind wir nicht zur Auskunft oder Löschung der Daten befugt.

Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten ist für andere, als mit dem AMS vereinbarte Zwecke, nicht zulässig. Im Einzelfall holen wir uns ansonsten die Einverständnis im Einzelnen ein.

Dazu möchten wir unsere Teilnehmer:innen/Kund:innen ergänzend darauf hinweisen, dass die bit schulungcenter in manchem Auftragsverhältnissen selbst mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten muss, um eine definierte Leistung zu erbringen. Konkret gemeint sind diesbezüglich Prüfungszentren, Anbieter von Lernmanagementsystemen, Anbieter von Job-Portalen oder sonstigen Serviceleistern, die von den Auftraggeber:innen zum Teil vorgegeben werden, den Auftraggeber:innen bekannt gemacht werden oder durch Auftragsverarbeitungsvereinbarungen im Sinne der Hauptleistung legitimiert sind.

Zusätzlich möchten wir erwähnen, dass in der Regel die Leistungserbringung bzw. die Servicenutzung von Dritten notwendig ist zur Erfüllung der Hauptleistung aus unserem Auftragsverhältnis. Eine Weigerung zur Nutzung von bestimmten Leistungen und Services kann unter Umständen dazu führen, dass wir unserem Auftrag nicht nachkommen können und wir dementsprechend Meldeverpflichtungen gegenüber unserem Auftraggebern nachkommen müssen.

#### **4.1.2 Datenverarbeitung aus unternehmensrelevanten Gründen (wechselseitiges Informationsinteresse)**

Haben wir als Unternehmen oder der/die Kund:in ein wechselseitiges Interesse an Informationen bzw. an der Nutzung von Daten (z.B. Ausbildungsangebote, Produktinformationen, Kursbesuchsbestätigungen, Angeboten etc.), dann kann es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen, für die Einwilligungen durch die Personen notwendig werden.

Für TeilnehmerInnen in unseren AMS-Projekten ist eine solche Einwilligung nur für nicht projektrelevante Gründe einzuheben, die also nicht der Hauptleistung zugehörig sind. Als Hauptleistung ist im Rahmen von AMS-Projekten die Vermittlung bzw. Qualifizierung von TeilnehmerInnen gemeint. Sollte aus welchem Grund auch immer ein Interesse zur Datennutzung über die Hauptleistung gegeben sein, werden wir entsprechende Einwilligungserklärungen zur Verfügung stellen.

Generell haben Betroffene uns vor der Verwendung ihrer Daten eine Einwilligung zu erteilen und müssen über unsere geltenden Datenschutz-Regelungen für KundInnen, TeilnehmerInnen bzw. InteressentInnen (im Folgenden als Betroffene bezeichnet) informiert

werden. Diese Datenschutz-Regelungen werden jeweils im konkreten Kontext dargelegt bzw. referenzieren diese auf unsere unternehmenseigene Datenschutzrichtlinie für KundInnen. Aus Gründen der Beweislast stellen wir sicher, dass diese Einwilligung grundsätzlich schriftlich bzw. elektronisch erteilt wird und dokumentiert werden kann.

Der konkrete Anwendungsfall für die Verwendung personenbezogener Daten stellt die Kontaktaufnahme über die verschiedensten Kommunikationskanäle mit Informationen zu Produkten, Angeboten und Veranstaltungen dar. Ein weiterer Zweck kann in der Kontaktaufnahme zur Markt- und Meinungsforschung liegen. All diese Anwendungsfälle bedürfen, wie schon erwähnt, einer rechtlichen Grundlage. Wir stellen auch sicher, dass die Verarbeitung nur zu dem Zweck erfolgt, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden bzw. die TeilnehmerInnen/KundInnen vorweg informiert wurden.

Im Falle einer Nutzungsänderung bzw. Nutzungsausweitung erheben wir eine neuerliche Einwilligung. Wir halten für unsere KundInnen/TeilnehmerInnen transparent, wer für sie in unserem Unternehmen in Bezug auf Datenschutzagenden ansprechbar ist. Sollten Daten an Dritte weitergereicht werden, teilen wir den Personen mit, wer mögliche EmpfängerInnen dieser Daten sein können.

Wir stellen für diesen Anwendungsfall sicher, dass wir unseren Teilnehmer:innen/Kund:innen (Betroffene) bewusst kommunizieren, dass die Datennutzung durch die bit schulungcenter GmbH auf ihren freien Willen hin geschieht und ein jederzeitiges Widerrufsrecht gewährleistet ist. Wenn wir eine Einwilligung von unseren Teilnehmer:innen/Kund:innen notwendig machen (Datennutzungsvereinbarung), stellen wir weiters sicher, dass diesbezügliche Informationen und Zustimmungen deutlich erkennbar, leicht zugänglich und verständlich formuliert sind. Wiederrufen unsere Teilnehmer:innen/Kund:innen ihre Einwilligung gegen die Verwendung ihrer Daten, haben sie Änderungs- oder Korrektur-Anliegen bzw. wünschen sie die Löschung ihrer Daten (sollte die Einwilligung und die Löschung unterschiedlichen Regelungen unterliegen), oder wollen sie die Nutzung ihrer Daten in irgendeiner Form einschränken, so sorgen wir mit angemessene technischen und organisatorischen Maßnahmen, dass dieser Absicht entsprochen werden kann (Recht vergessen zu werden). Im Falle des Wunsches Daten übertragen zu wollen, können sich Kund:innen/Teilnehmer:innen an die/den Datenschutz-Koordinator:in wenden (gilt ausschließlich für nicht-AMS-bezogene Vereinbarungen). Die Dauer der Datenspeicherung ist ebenfalls integraler Bestandteil jeder anlassbezogener Datennutzungsvereinbarung, die wir dann im Anlassfall explizit kommunizieren.

Sollte es zu einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von TeilnehmerInnen/KundInnen kommen, die zu einer Beurteilung oder Bewertung persönliche Aspekte führen, sichern wir uns deren Einwilligung und sorgen für einen ausreichenden Informationsstand.

Bei jeder Form der Datennutzung werden wir unsere Teilnehmer:innen/Kund:innen darauf hinweisen, dass sie ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde haben.

## 4.2 BEWERBER:INNEN

Im Vorfeld eines Dienstverhältnisses verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerber:innen. Wird von einer Anstellung abgesehen, löschen wir diese Daten umgehend. Sollen die Bewerber:innen-Daten weiterhin für eventuelle Evidenzfälle gespeichert werden, ersuchen wir die ausdrückliche Einwilligung der Bewerber:innen. Werden Bewerber:innen-Daten an andere Abteilungen oder Tochtergesellschaften weitergegeben, so wird dies den BewerberInnen ebenfalls mitgeteilt und von diesen zur Kenntnis gebracht.

## 4.3 MITARBEITER:INNEN-DATEN

### 4.3.1 Datenverarbeitung im Zuge von Arbeitsverhältnissen

Im Zuges eines Arbeitsverhältnisses müssen wir Daten verarbeiten, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Dienstverhältnisses und Arbeitsvertrages erforderlich sind. Die Grundlage für diese Verarbeitung liegen zum a) einen in arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, wie etwa der Abfuhr von lohnabhängigen Abgaben oder der Zeiterfassung, und b) zum anderen in auftrags- bzw. projektbezogenen Notwendigkeiten, wenn beispielsweise Mitarbeiter:innen-Daten von Auftraggeber:innen eingefordert werden (z.B. Trainer:innen-Informationen an das AMS).

Über die Verwendung von personenbezogenen Daten beinhaltet der Dienstvertrag entsprechende Erläuterungen.

Wir halten für uns fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten stets eine legitime Grundlage hat: das können Kollektivvertragsregelungen, gesetzliche Anforderungen oder berechtigte Schutz-Interessen des Unternehmens sein. Bei einer Verwendung der Daten außerhalb der im Dienstvertrag vorgesehenen Tätigkeits- bzw. Verwendungsbereiche werden wir stets die Einwilligung der MitarbeiterInnen einheben.

### 4.3.2 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist ArbeitgeberInnen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Als besondere Kategorien personenbezogener Daten gelten Daten über die rassische und ethnische Herkunft, Daten über politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten und Daten zu Sexualleben und Vorlieben sowie Daten, die Straftaten betreffen und meist besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen. Eine Verarbeitung

dieser Daten ist nur insofern möglich, als dass dadurch den Rechten und Pflichten als Arbeitgeber nachgekommen werden kann (z.B. konfessionelle Urlaubsansprüche).

### **4.3.3 Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten - Profiling**

Uns ist es besonders wichtig festzuhalten, dass wir jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung oder Beurteilung von persönliche Aspekten den MitarbeiterInnen vorab mitteilen werden und deren Einwilligung oder der Einwilligung des Betriebsrates suchen. Dies gilt z. B. um Aspekte der Arbeitsleistung, Verhalten, Aufenthaltsortes oder Ortswechsel des Betroffenen zu analysieren und/ oder vorherzusagen.

### **4.3.4 Verwendung der IT-Infrastruktur, Telekommunikationseinrichtungen, Internet, Social Media**

Arbeitsmittel wie die IT-Infrastruktur, Internet, E-Mailadressen, Intranet sowie Telefonanlagen und Mobiltelefone werden ausschließlich zur Erfüllung der betrieblichen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Sollte einer Privatnutzung dieser Ressourcen erfolgen, ist klar, dass im Bedarfsfall der betrieblichen Notwendigkeit private Aspekte sichtbar werden könnten (z.B. wenn ein E-Mail Account im längeren Abwesenheitsfall zur Vertretung zu öffnen ist).

Die bit schulungcenter führt keine Überwachung von Telefon- und E-Mail-Kommunikation bzw. der Nutzung von Internet und Intranet durch. Sehr wohl setzen wir aber Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Infrastruktur ein, die schädigende Inhalte identifizieren. Eine personenbezogene Auswertung dieser Daten nehmen wir nur bei konkretem und begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen geltendes Gesetz oder unternehmerischer Richtlinien vor, wie es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten definiert ist.

Die Verwendung sozialer Medien ist im Rahmen betrieblicher Aufgaben, aufgrund der problematischen datenschutzrechtlichen Situation, grundsätzlich zu unterlassen. Im Ausnahmefall ist die Nutzung sozialer Medien zum Informationsaustausch mit Teilnehmer:innen nach vorheriger Absprache mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten und nach ausdrücklicher Zustimmung der Teilnehmer:innen zulässig.

## **4.4 PARTNER:INNEN-DATEN**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Lieferant:innen und Interessent:innen nur zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages. In der Anbahnungsphase eines Vertrages verarbeiten wir Daten ausschließlich zur Angebotslegung, Vertragserstellung und/oder Erfüllung sonstiger auf den Abschluss des Vertrags gerichteter Interessen. Sollte es

seitens unserer PartnerInnen Verwendungseinschränkungen geben, sind diese zu dokumentieren und in weiterer Folge zu beachten.

## 5 Verwendung von IT-Infrastruktur und Internetzugängen

Wir als bit schulungcenter GmbH sehen uns als Bildungsträger in einer zentralen Verantwortung in der Förderung eines entsprechenden Datenschutz-Bewusstseins unserer Teilnehmer:innen. Dieses Bewusstsein zu fördern ist Aufgabe aller Mitarbeiter:innen. Im Unterricht bzw. Training sind die Teilnehmer:innen bewusst auf datenschutzbezogene Problemstellungen und eine entsprechende Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit ihren personenbezogenen Daten zu sensibilisieren. Besonders in der Nutzung unserer IT-Infrastruktur und von Internetzugängen sehen wir die Notwendigkeit auf Risiken hinzuweisen.

Im Rahmen unserer Software-Anwendungen (Websites, Datenbanken, Plattformen o.Ä.) kann es sein, dass wir personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und speichern. In den einzelnen Anwendungen gibt es Hinweise zum Datenschutz und zur Verwendung von sogenannten Cookies. Unser Anliegen ist es, dass die Datenschutz- und Cookie-Hinweise klar erkennbar, verständlich, ständig verfügbar und unmittelbar erreichbar sind. Wenn wir das Nutzerverhalten von unseren Webseiten oder Plattformen auswerten, informieren wir entsprechend nationaler Rechtsvorschriften über personenbezogenes Tracking. Wenn wir auf unseren Websites- oder Plattformen ein pseudonymisiertes Tracking durchführen, so geben wir die Möglichkeit einer Opt-out Option.

## 6 Datenaufbewahrung und Dokumentation im Rahmen der teilnehmer:innen-bezogenen Arbeit

Wenn wir Daten aus unternehmensbezogenen Gründen aufbewahren (wechselseitiges Informationsinteresse o.Ä. siehe oben) dann holen wir uns dazu die Einwilligung unserer Kund:innen/Teilnehmer:innen bzw. Partner:innen ein. Im Rahmen von Aufträgen kann die Aufbewahrung von Daten zur Erfüllung unseres Leistungsversprechens notwendig sein. Im Rahmen von AMS-Projekten werden uns die übermittelt bzw. bereitgestellt Daten, gemeinsam mit den im Rahmen der Projekte selbst erhobenen Daten für genau 6 Monate nach Vertragsende weiter aufbewahrt. Bei Übertritten von einem Projekt in ein Folgeprojekt verlängert sich diese Dauer bis zum Ende des neuen Vertrages. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist anonymisieren wir diese Daten automatisiert unverzüglich bzw. vernichten wir jegliche Form von dokumentierter Information mit personenbezogenen Daten, sofern sie nicht aus auftragsbezogenen Gründen zur Dokumentation und Abrechnung unserer Leistung dienen. Neben sämtlichen technischen Vorkehrungen (Löschroutinen o.Ä.) sind unsere MitarbeiterInnen verpflichtet Kontrollmaßnahmen zu setzen um gespeicherte Daten von Teilnehmer:innen/Kund:innen als gelöscht dokumentieren zu können.

Im Rahmen unserer AMS-Projekte oder in Beratungsprojekten werden eine Vielzahl von Informationen zur Erfüllung unseres Auftrages erhoben (siehe oben: Datenkategorien, die in Aufträgen mit dem Arbeitsmarktservice erhoben werden können).

An dieser Stelle möchten wir sehr transparent sein. Das AMS gibt diesbezüglich den Auftragsverarbeitern, wie wir es sind, einen sehr weiten Handlungsspielraum. Praktisch gesehen können nahezu alle personenbezogenen Informationen von unseren Teilnehmer:innen/Kund:innen als vermittlungs- bzw. qualifizierungsrelevant erachtet werden, sofern sie in Kategorien von oben fallen. Wir möchten, dass sich alle unsere Mitarbeiter:innen trotz des engen datenschutzrechtlichen Rahmens über die Wichtigkeit und Bedeutung einer gut dokumentierten Unterstützungsleistung (im Training bzw. in der Beratung) bewusst sind bzw. dass unsere Teilnehmer:innen auch wissen, dass das alleinige Interesse unserer Mitarbeiter:innen an personenbezogenen Informationen die Vermittlung in den Arbeitsmarkt ist. Um uns vor allem aufgrund der stark arbeitsteiligen Organisationsformen in unseren Projekten bestmöglich wechselseitig in der Zielerreichung ergänzen zu können, braucht es eine gewissenhafte Dokumentation, die durch die Datenschutzgrundverordnung nicht eingeschränkt gesehen werden soll. Alle verwendeten technischen Systeme erfüllen state-of-the-art Vorkehrungen zur Sicherung des Datenschutzes.

## 7 Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Die Übermittlung personenbezogener Daten unterliegt der Einwilligung des Betroffenen sowie der zur Verarbeitung festgelegter Zwecke. Im Rahmen unserer AMS-Projekte kann es vorkommen, dass unsere Mitarbeiter:innen von Teilnehmer:innen aufgefordert werden z.B. Lebensläufe an Unternehmen zu übermitteln. In einem solchen Fall können die Teilnehmer:innen auf die konkrete datenschutzrechtliche Problematik sensibilisiert werden. In der Regel wird es aber unser Ansinnen sein, dass Teilnehmer:innen in Eigenverantwortung über ihre personenbezogenen Daten ihre Lebensläufe direkt an mögliche Arbeitgeber:innen übermitteln.

Dass sich Empfänger zur Einhaltung der vereinbarten Zwecke der Datenübermittlung und zur Einhaltung des geltenden Rechts verpflichten müssen, liegt nicht in der Verantwortung der bit schulungcenter GmbH.

Die Übermittlung der Daten in ein Drittland führen wir nur durch, wenn für das Empfängerland ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt, Partner:innen geeignete Garantien für den Schutz der Daten vorsehen oder für die betroffene Person durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Durch Verwendung von Standardvertragsklauseln sind geeignete Garantien gegeben.

## 8 Sicherheit der Verarbeitung – Technisch-Organisatorische Maßnahmen

Wir wollen für personenbezogene Daten die besten Schutzvorkehrungen treffen. Wir haben ein strenges Sicherheitskonzept, das die dem Unternehmen anvertrauten personenbezogenen Daten gegen unbefugten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung und unbeabsichtigten Verlust sichert. Die von uns getroffenen Maßnahmen sollen gewährleisten, dass die Daten, sowohl für elektronische Daten als auch Daten in Papierform, weder zerstört, noch verfälscht werden können. Vor Erhebung personenbezogener Daten treffen wir geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Daten zu treffen, die sich am Stand der Technik, dem mit der Verarbeitung verbundenen Risiko und dem Schutzbedürfnis der Daten orientieren. Zu diesem Zwecke haben wir eine Datenklassifizierung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses, sowie Risikoanalysen und Folgenabschätzungen durchgeführt, die wir bei Neuerungen in unseren Prozessen oder Anwendungen regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüfen und anpassen.

## 9 Datenschutzaudit und Überprüfung durch die Datenschutzbehörde

Um die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinie verwirklicht zu sehen, werden regelmäßige Audits von unserer/n Datenschutz-Koordinator:in durchgeführt. Die Audits werden mit einem zukunftsorientierten und lösungsorientierten Fokus durchgeführt. Die Ergebnisse der Datenschutzaudits werden mit der Unternehmensleitung besprochen und Entwicklungsziele formuliert. Wir und alle unsere Vorgesetzten sind uns bewusst, dass es der Datenschutzbehörde zusteht unangemeldete Kontrollen durchzuführen, bei denen wir unser Verarbeitungsverzeichnis sowie die Organisation der TOMs offenlegen.

## 10 Datenschutzverletzungen

Verletzungen des Datenschutzes sind umgehend dem jeweiligen Vorgesetzten, der Unternehmensleitung oder der/m Datenschutz-Koordinator:in zu melden. Dazu zählen die unrechtmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, der unrechtmäßige Zugriff auf personenbezogene Daten durch Dritte sowie der Verlust personenbezogener Daten, beispielsweise durch Verlust eines ungeschützten Datenträgers. Der/die Verantwortliche ist dazu verpflichtet, einen Datenverlust – Data breach – bei der Datenschutzbehörde zu melden.

## 11 Pflichten des Verantwortlichen

Abschließend sei noch einmal festgehalten, dass die Unternehmensleitung – wenn wir als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes auftreten – die Verantwortung für die Einhaltung der DSGVO und DSG im Unternehmen trägt. Während die Unternehmensleitung verpflichtet ist, die Umsetzung der Gesetze und Verordnungen sicherzustellen und die dafür notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Verfügung zu stellen, sind alle

Mitarbeiter:innen für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich und von ihren Vorgesetzten dahingehend zu informieren und kontrollieren.

## 12 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Für unser Unternehmen wurde die Funktion(en) einer/s Datenschutz-Koordinators/in geschaffen, der/die sämtliche datenschutzbezogenen Anliegen von Mitarbeiter:innen und Kund:innen/Teilnehmer:innen beantwortet. Er/sie ist unter [datenschutz@bitschulungcenter.at](mailto:datenschutz@bitschulungcenter.at) zu erreichen.

## 13 Anhang – Wichtige Begriffe

### 13.1 PERSONENBEZOGENE DATEN (ART 4 Z 1)

Die Bestimmungen der DSGVO gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen.

Definitionsgemäß sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Beispiele: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten, etc.

Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für „anonyme Informationen“, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Die Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, dies gilt auch für statistische oder Forschungszwecke.

Die DSGVO gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können jedoch Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

Das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 nützt diese Möglichkeit jedoch nicht.

### 13.2 BESONDERE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

(„SENSIBLE DATEN“, ART 9 ABS 1):

Das sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Beispiele: Fingerabdruck, Irisscan, Krankengeschichte

### 13.3 VERARBEITUNG (ART 4 Z 2)

Unter dem Begriff „Verarbeitung“ versteht die DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Beispiele: Erstellung einer Kundendatei, Aufnahme der Daten zur Erstellung einer Rechnung, Mitarbeiterdatenbank.

Damit entspricht der Begriff der „Verarbeitung“ nach DSGVO dem Begriff „Verwenden von Daten“ nach dem bis 24.5.2018 geltenden österreichischen DSG 2000.

### 13.4 VERANTWORTLICHER (ART 4 Z 7) UND AUFTRAGSVERARBEITER (ART 4 Z 8)

„Verantwortlicher“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche bzw die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Damit löst der Begriff „Verantwortlicher“ den Begriff „Auftraggeber“ nach dem bis 24.5.2018 geltenden österreichischem DSG 2000 ab.

„Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet.

Dieser Begriff entspricht daher dem „Dienstleister“ nach dem bis 24.5.2018 geltenden DSG 2000.

Beispiele: Der Unternehmer, der Kundendaten (von natürlichen Personen) zur Erstellung einer Rechnung an den Kunden erfasst, ist „Verantwortlicher“. Der externe Buchhalter, der die Rechnungsdaten für die Bilanzierung von diesem Unternehmer erhält und verarbeitet, ist „Auftragsverarbeiter“. Weitere Beispiele für den „Auftragsverarbeiter“: Rechenzentrum, Lohnverrechner, Cloud-Anbieter, etc.

### 13.5 EMPFÄNGER (ART 4 Z 9)

Als „Empfänger“ bezeichnet die DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

Von dieser Definition ist auch der Auftragsverarbeiter erfasst, d.h. auch dieser gilt als „Empfänger“.

### 13.6 EINWILLIGUNG (ART 4 Z 11)

Als „Einwilligung“ der betroffenen Person gilt jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Diese Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder auch mündlich erfolgen, etwa auch durch Anklicken eines Kästchens auf einer Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder andere Erklärungen oder Verhaltensweisen, die im jeweiligen Kontext eindeutig das Einverständnis der betroffenen Person zur Datenverarbeitung signalisieren. Stillschweigen, bereits vorangekreuzte Kästchen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, ist für jeden Zweck der Verarbeitung eine gesonderte Einwilligung nötig.

Eine „ausdrückliche“ Einwilligung ist nur bei der Verarbeitung von sensiblen Daten erforderlich.

### 13.7 KIND (ART 8 ABS 1)

Für die Rechtmäßigkeit der Einwilligung eines Kindes bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft legt die DSGVO eine Altersgrenze von 16 Jahren fest.

Die EU-Mitgliedstaaten können aber niedrigere Altersgrenzen vorsehen, allerdings nicht unter das vollendete 13. Lebensjahr. Das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 setzt diese Altersgrenze mit dem vollendeten 14. Lebensjahr fest.

### 13.8 PSEUDONYMISIERUNG (ART 4 Z 5)

„Pseudonymisierung“ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. Durch die ausdrückliche Einführung der „Pseudonymisierung“ in die DSGVO ist jedoch nicht beabsichtigt, andere Datenschutzmaßnahmen auszuschließen.

Beispiel: Verschlüsselung

### 13.9 DATEISYSTEM (ART 4 Z 6)

Ein „Dateisystem“ ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

Das Dateisystem kann automatisiert oder manuell geführt werden (technologieneutral). Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Damit entspricht dieser Begriff jenem der „Datei“ des österreichischen DSG 2000.

Beispiel: Kundendatei (elektronisch oder in Papierform)

### 13.10 GESUNDHEITSDATEN (ART 4 Z 15)

Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen, werden als „Gesundheitsdaten“ definiert.

### 13.11 GENETISCHE DATEN (ART 4 Z 13)

„Genetische Daten“ sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betroffenen natürlichen Person gewonnen wurden.

### 13.12 BIOMETRISCHE DATEN (ART 4 Z 14)

„Biometrische Daten“ sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen und verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten. Neben – wie bisher – z.B. „Gesundheitsdaten“ zählen nun auch ausdrücklich „genetische Daten“ und „biometrische Daten“ zu den „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ (sensible Daten) und unterliegen damit strengeren Verarbeitungsvoraussetzungen.

### 13.13 PROFILING (ART 4 Z 4)

Darunter versteht die DSGVO jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Das Profiling unterliegt den Vorschriften der DSGVO, wie etwa der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, den Datenschutzgrundsätzen, der Informations- und Auskunftspflicht und besonderen Regeln, wenn damit eine automatische Generierung von Einzelentscheidungen verbunden ist.

Beispiel: Automationsunterstützte Analyse der Kreditwürdigkeit eines Kunden.